

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

14. Juni 2017

Nummer 28

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1167
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda)	
Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit von Kanälen	1167
Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 01.05.2017	1169

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung (Aktenzeichen 56-2/2017/268 E) der Stadt Bonn – Amt 56-2 – vom 06.06.2017 für Herrn Aceh Asenov, früher wohnhaft Chaia 5, 7800 Trambesh, Polen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Einsichtnahme oder Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Engeltastr. 4, Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 06.06.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Eck

Bekanntmachung

Hiermit wird nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30.10.2001 (Amtsblatt vom 14.11.2001, S. 811 ff.) in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.07.2013 (ABl. vom 08.08.2013, S. 424) bekannt gemacht, dass als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage die Mischwasserkanäle in folgenden Straßen fertig gestellt sind:

Stadtbezirk Beuel

Adele-Schopenhauer-Weg

Buschweg

- von Adele-Schopenhauer-Str. bis Wilfried-Hatzfeld-Str.

Caroline-Herschel-Weg

Clara-Schumann-Weg

Dorothea-Erxleben-Weg

Emmy-Noether-Weg

Eulaliastraße

Helene-Weigel-Weg

Mary-Wigman-Weg

Müldorfer Anger

Nelly-Sachs-Weg

Therese-Giehse-Weg

Wilfried-Hatzfeld-Straße

Gemäß § 6 Abs. 1 der Entwässerungssatzung ist jeder Anschlussberechtigte (Eigentümer oder Erbbauberechtigter) verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf diesem Grundstück anfällt. Das Gleiche gilt auch für die Ableitung von häuslichen Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben.

Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen von den Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen versehen werden.

Der Text der Entwässerungssatzung kann auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn unter www.bonn.de | Rat&Verwaltung | Veröffentlichungen | Ortsrecht | Bauen, Stadtgestaltungen - eingesehen werden.

Bonn, den 07.06.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Wiesner

Helmut Wiesner
Stadtbaurat

Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 01.05.2017

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 5. August 2009 (**GV. NRW. S. 434**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (**GV. NRW. S. 297**), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (**GV. NRW. S. 796**) – KHBS – wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Klinik Bonn veröffentlicht:

Vertretung

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes **und** durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Herr Ludger Greulich
Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektorin	Frau Elvira Lange

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor	Herr Christoph Schwickart
Stellvertretender Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. Rolf Biniek
Stellvertretender Pflegedirektor	Herr Dirk Werner (komm.)

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 11 Absatz 3 Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland i. V. m. § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der/des sachlich zuständigen Landesrätin bzw. Landesrates.
2. Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 3 KHBS – i. V. m. § 21 Absatz 1 LVerbO wird gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der/des sachlich zuständigen Landesräten bzw. Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

Formfreie Verpflichtungserklärungen

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der KHBS.
- b) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird es durch seine Abwesenheitsvertretung nach § 9 KHBS vertreten, die insoweit auch zeichnungsberechtigt ist.
- c) Alle darüber hinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

Nach Ziffer 3.5 der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 20 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen kann der Klinikvorstand weitere Bedienstete der Einrichtung für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftskreise zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, eigene Willenserklärungen im Namen der Einrichtung abzugeben.

Bevollmächtigte

- bis zu 25.000 EURO

Leiterin Personal und Recht
Frau Lydia Bornscheid

	Leiter Personal und Organisation Herr Hans-Jürgen Ehm
	Leiter der Wirtschafts- und Versorgungsabteilung Herr Jochen Weisheit
	Leiter der Abteilung Technik Herr Kurt Hardt
- bis zu 10.000 EURO	Stellv. Leiter der Wirtschafts-und Versorgungsabteilung Herr Walter Ernst
	Stellv. Leiter der Abteilung Technik Herr Herbert Theis
	Stellv. Leiter Personal und Recht Herr Udo Glimm
- bis zu 5.000 EURO	Herr Frank Henseler
- bis zu 2.500 EURO	Frau Pia Gubalke Herr Peter Brantzen Herr Alois Menzenbach
- bis zu 500 EURO	Herr Tillmann Daub Frau Sonja Reich Frau Maria Thiel
Bei Arzneimitteleinkauf	
- bis zu 35.000 EURO	Ltd. Apothekerin Frau Kerstin Seemann Stellv. Ltd. Apothekerin Frau Anne Kathrin Muthesius-Mooshake
- bis zu 7.500 EURO	Frau Monika Decker Frau Marion Klaes Frau Nora Linden
Bei Stellenausschreibungen	
- bis zu 10.000 EURO	Herr Karol Natzmer
Bei Lebensmitteleinkauf	
- bis zu 5.000 EURO	Herr Udo Engelhardt

Inkrafttreten

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom Stand 15. April 2016 veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 27. April 2016, 48. Jahrgang, Nr. 17, S. 571, werden widerrufen.

Bonn, 10.05.2017

Der Kaufmännische Direktor
der LVR-Klinik Bonn

Ludger Greulich